

Ortssatzung mit Ausführungsbestimmungen

der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart

Die Ortssatzung wurde am 22.11.2023 vom Gesamtkirchengemeinderat Stuttgart-Mitte den Kirchengemeinderäten zum Beschluss empfohlen und vom Kirchengemeinderat St. Eberhard am 07.12.2023 und 04.03.2024, St. Georg am 13.12.2023 und 04.03.2024 sowie St. Konrad am 07.12.2023 und 04.03.2024. Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Gesamtkirchengemeinderat am 22.11.2023 beschlossen. Die Ortssatzung wurde vom Diözesanverwaltungsrat genehmigt mit Erlass BO-Nr. 2104 am 03.05.2024 und ist zum 01.06.2024 inkraftgetreten.

**Ortssatzung
der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte
im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart**

Präambel	3
§ 1 Zusammensetzung der Gesamtkirchengemeinde, Rechtsnatur	3
§ 2 Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde	3
§ 3 Gesamtkirchengemeinderat.....	5
§ 4 Vorsitz, Schriftführung, Einberufung	6
§ 5 Gesetzliche Vertretung, Steuervertretung, Entscheidungsbefugnisse	6
§ 6 Geschäftsführender Ausschuss.....	7
§ 7 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses	8
§ 8 Sachausschüsse und Beauftragungen	9
§ 9 Gesamtkirchenpflege, Gesamtkirchenpflegerin/Gesamtkirchenpfleger, Verwaltungsbeauftragte.....	9
§ 10 Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung	10
§ 11 Vermögen.....	11
§ 12 Mitarbeitende.....	11
§ 13 Verweise.....	11
§ 14 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Vollmachten.....	12
§ 15 Allgemeine Satzungsbestimmungen.....	12
§ 16 Inkrafttreten	12

Präambel

Die Kirchengemeinden in einer bürgerlichen Gemeinde oder einer Seelsorgeeinheit können zur Gestaltung und Erledigung gemeinsamer Aufgaben eine Gesamtkirchengemeinde bilden (vgl. § 6 KGO). Um die Pastoral und das kirchliche Leben in der Landeshauptstadt Stuttgart angemessener zu ordnen, wurden die Funktionen von Dekanat und Gesamtkirchengemeinde im Katholischen Stadtdekanat vereinigt und die zwölf Seelsorgeeinheiten ebenfalls als Gesamtkirchengemeinden innerhalb des Katholischen Stadtdekanats verfasst. Der rechtliche Fortbestand und die rechtliche Selbstständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden bleiben von der Mitgliedschaft in einer Gesamtkirchengemeinde unberührt. Die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde werden von den beteiligten Kirchengemeinden im Rahmen der Ortssatzung vereinbart.

§ 1 Zusammensetzung der Gesamtkirchengemeinde, Rechtsnatur

(1) Gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für die Kirchengemeinden und ortskirchlichen Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Kirchengemeindeordnung (KGO) – vom 1. März 2019 (KABI 2019, 35ff) sowie auf der Grundlage des Dekrets zur Errichtung des Stadtdekanats Stuttgart A 3262 vom 17.11.2005 sowie des Dekrets Nummer A 334 vom 12. Februar 2009 über die Auflösung der Katholischen Gesamtkirchengemeinden in Stuttgart und die Übertragung der Rechtsnachfolge und der Verwaltung an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart (KABI 2009, 71 f.) und der Ortssatzung für das Stadtdekanat Stuttgart bilden die katholischen Kirchengemeinden

- Kirchengemeinde St. Eberhard
- Kirchengemeinde St. Georg
- Kirchengemeinde St. Konrad

die Katholische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte errichtet mit Urkunde Nr. 5826 von Bischof Dr. Gebhard Fürst vom 28.11.2016.

(2) Die Katholische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte hat durch staatlicher Anerkennung (Erlass Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Nr. RA-7152.15/75 vom 14.11.2016) die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 24 Abs. 3 KiStG) erlangt. Sie ist Teil des Stadtdekanats Stuttgart, das als Dekanat zugleich eine Gesamtkirchengemeinde bildet.

§ 2 Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde

Die Gesamtkirchengemeinde nimmt die Funktion der Seelsorgeeinheit im Sinne der §§ 8 und 9 KGO wahr. Unbeschadet der dem Stadtdekanat zugeordneten Angelegenheiten obliegen der Gesamtkirchengemeinde gem. § 32 KGO die folgenden gemeinsamen Aufgaben:

(1) die gemeinsame Wahrnehmung seelsorglicher und pastoraler Aufgaben in Abstimmung mit den jeweils zuständigen pastoralen Mitarbeitenden (§ 32 Abs. 7 KGO). Dies sind insbesondere:

1. die Verantwortung für die pastorale Konzeption in der Gesamtkirchengemeinde,

2. die Verantwortung für den diakonischen und missionarischen Auftrag der Gesamtkirchengemeinde,
3. die Verteilung der Gottesdienste im Rahmen der Jahresplanung,
4. die Organisation der Sakramentenkatechese,
5. gemeindeübergreifende Kooperationen (z.B. im Rahmen der Erwachsenenbildung, Jugend-, Familien-, Seniorenarbeit, Wallfahrten, Gemeindereisen, des schulischen und außerschulischen Unterrichts),
6. die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Gemeindebrief)
7. gemeinsame ökumenische Initiativen und Veranstaltungen
8. die Zusammenarbeit mit den muttersprachlichen Gemeinden
 - Albanische Gemeinde E lumtura Nëna Tereze
 - Italienische Gemeinde San Giorgio
 - Kroatische Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac
 - Slowenische Gemeinde Sveti Ciril in Metodund den muttersprachlichen Gemeinschaften auf der Grundlage der geltenden Leit- und Richtlinien interkultureller Pastoral (KABI 2022, 418ff).

(2) die gemeinsame Entwicklung kirchlicher Standorte, Einrichtungen und Strukturen (§ 32 Abs. 7 Nr. 5 und 6 KGO),

(3) das Tragen des persönlichen und sächlichen Aufwandes der Gesamtkirchengemeinde (§ 32 Abs. 7 Nr. 7 KGO),

(4) die gemeinsame Trägerschaft von Einrichtungen und Angeboten,

(5) darüber hinaus die gemeinsame Vermögensverwaltung und Finanzwirtschaft (§ 32 Abs. 7 Nr. 3 KGO), soweit nicht andere Rechtsträger hierfür zuständig sind (§ 35 Abs. 3 KGO), insbesondere:

1. das Erstellen und Beschließen eines gemeinsamen Haushalts- und Stellenplans, sowie das Feststellen eines gemeinsamen Jahresabschlusses,
2. das Erstellen der mittelfristigen Investitionsplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze von Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Solidarität,
3. die Verwaltung des Vermögens und Entscheidung über Schuldaufnahmen, soweit die damit zusammenhängenden Aufgaben von der Gesamtkirchengemeinde wahrgenommen werden,
4. die Deckung des Bedarfs der angeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenpflegen, der Bau neuer Kirchen, Pfarrhäuser sowie die Planung und Entscheidung über den Bau sonstiger kirchlicher Gebäude und Einrichtungen, soweit die Rücklagen der jeweiligen Kirchengemeinden hierfür nicht ausreichen oder nicht andere hierfür einzutreten haben,
5. die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke,
6. die gemeinsame Personalverwaltung und Entscheidungen über Einstellung, Ernennung, Entlassung und Personalabordnungen von Mitarbeitenden,
7. die Festsetzung der Höhe für die von den einzelnen Kirchengemeinden frei verfügbaren Budgets für pastorale Aufgaben.

(6) Die Gesamtkirchengemeinde ist für die im Rahmen dieser Ortssatzung zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragenen Aufgaben siegelführend.

§ 3 Gesamtkirchengemeinderat

(1) Die Beratung und Beschlussfassung von gemeinsamen Angelegenheiten obliegt im Bereich der Gesamtkirchengemeinde dem Gesamtkirchengemeinderat.

(2) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit **beschließender** Stimme an:

1. aufgrund ihres Amtes: die Vorsitzenden von Amts wegen der Kirchengemeinderäte der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder deren Stellvertreter,
2. aufgrund ihres/seines Amtes die Gewählte Vorsitzende/der Gewählte Vorsitzende der Kirchengemeinderäte der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden oder deren/dessen Stellvertretung, sowie
3. aufgrund einer Wahl in Anwendung von § 32 Abs. 3 Ziff. 2 KGO:
 - für die Kirchengemeinde St. Eberhard 4 Mitglieder,
 - für die Kirchengemeinde St. Georg 4 Mitglieder,
 - für die Kirchengemeinde St. Konrad 4 Mitglieder.

Bei Gesamtkirchengemeinden, die aus mehr als zwei Kirchengemeinden gebildet werden, darf eine Kirchengemeinde höchstens so viele gewählte Vertretungen entsenden wie die übrigen Kirchengemeinden zusammen. Jede Kirchengemeinde kann nur bis zu zwei Fünftel gewählte Mitglieder entsenden, die nicht auf dem Gebiet der Gesamtkirchengemeinde wohnen. Diese haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen zum Haushaltsplan und Jahresabschluss (vgl. §§ 71 Abs. 1 Satz 1 und 73 Abs. 1 Satz 3 i.V. m. § 26 Abs. 1 b KGO).

(3) Für den Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Vorsitzenden bzw. an die Stelle der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 3 ihre jeweiligen Stellvertretungen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen gemäß Abs. 2 Ziff. 2 und 3 werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte je für die Dauer der Amtszeit der Kirchengemeinderäte gewählt. Für ausscheidende Mitglieder rücken neu gewählte Mitglieder nach.

(5) Dem Gesamtkirchengemeinderat gehören mit **beratender** Stimme an (§ 32 Abs. 4 KGO):

1. die für den Dienst in den Kirchengemeinden und muttersprachlichen Gemeinden der Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferentinnen/Pastoral- und Gemeindeferenten, Pastoral- und Gemeindeassistentinnen/Pastoral- und Gemeindeassistenten,
2. die Gesamtkirchenpflegerin/der Gesamtkirchenpfleger des Stadtdekanats Stuttgart oder ihre/seine Vertretung (§21 Abs. 2 Nr. 2 i.V. mit § 32 Abs. 4 Nr. 1b KGO),
3. sowie bis zu zwei Vertretungen der einzelnen Pastoralräte der muttersprachlichen Gemeinden im Gebiet der Gesamtkirchengemeinde.

(6) Personen in der Funktion „weiterer Beruf“ können als beratende **Teilnehmende** dem Gesamtkirchengemeinderat angehören. Darüber hinaus kann der Gesamtkirchengemeinderat gem. § 51 Abs. 3 KGO ständige beratende Mitglieder berufen.

(7) Im Rahmen der Bildung von Sachausschüssen entsprechend § 37 KGO sowie auf der Grundlage von § 51 KGO sollen die Gesamtkirchengemeinderäte sachkundige Personen und Vertretungen von im Bereich der Gesamtkirchengemeinde tätigen und für die Pastoral bedeutsamen Einrichtungen, Kooperationspartnern und Gruppen berufen.

(8) Der Gesamtkirchengemeinderat kann aus der Mitte der beratenden Mitglieder der zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden Vertretungen (bis zu drei, vgl. § 32 Abs. 4 KGO) z. B. eine Vertretung der Jugendlichen oder ausländischen Kirchengemeindemitglieder, wählen (vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 3 KGO, § 21 Abs. 2 Nr. 4 KGO).

§ 4 Vorsitz, Schriftführung, Einberufung

(1) Der Pfarrer im Sinn von § 19 Abs. 1 KGO, bei Anwendung von can. 517 CIC der vom Bischof bestimmte Moderator der Kirchengemeinden, ist Vorsitzender des Gesamtkirchengemeinderates. Der Gesamtkirchengemeinderat wählt aus seinen gewählten stimmberechtigten Mitgliedern eine Gewählte Vorsitzende/einen Gewählten Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung. Scheidet die Gewählte Vorsitzende/der Gewählte Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung als Mitglied des Kirchengemeinderats, dem sie/er angehört, aus, ist eine Neuwahl vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KGO i.V. mit § 20 Abs. 3 KGO).

(2) Der Gesamtkirchengemeinderat wählt eine Schriftführung und deren Stellvertretung. Die Protokollführung kann gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 KGO einem Mitglied des Gesamtkirchengemeinderates oder einem nicht dem Gesamtkirchengemeinderat angehörenden Gesamtkirchengemeindemitglied ehrenamtlich übertragen werden.

(3) Der Gesamtkirchengemeinderat ist vom Vorsitzenden jeweils im Einvernehmen mit der Gewählten Vorsitzenden/dem Gewählten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, zu einer Sitzung einzuberufen. Im Übrigen gilt § 45 Abs. 3 KGO.

(4) Der Gesamtkirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt. (§ 50 Abs. 2 KGO)

§ 5 Gesetzliche Vertretung, Steuervertretung, Entscheidungsbefugnisse

(1) Die beiden Vorsitzenden vertreten die Gesamtkirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich, (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KGO i.V. mit § 17 Abs. 2 KGO) soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Gesamtkirchengemeinderat übernimmt die örtliche Vermögensverwaltung für die zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden (§ 18 Abs. 7 KGO).

(3) Der Gesamtkirchengemeinderat berichtet vor der Neubesetzung der Pfarrstellen innerhalb der Gesamtkirchengemeinde dem Bischöflichen Ordinariat über die örtliche Situation und erörtert mit einer Vertretung des Bischöflichen Ordinariats die besonderen Bedürfnisse der Gesamtkirchengemeinde.

(4) Zu den Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen des Gesamtkirchengemeinderates gehört insbesondere:

1. der Beschluss des gemeinsamen Haushaltsplanes mit Stellenplan (§ 33 Abs. 1 i.V. mit § 32 Abs. 7 Nr. 3 und § 52 KGO),
2. die Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses (§ 33 Abs. 1 i.V. mit § 32 Abs. 7 Nr. 3 KGO),
3. die Zustimmung zum Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken aufgrund der Beschlüsse der jeweils eigentumsberechtigten Kirchengemeinden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung der Gesamtkirchengemeinde erforderlich sind,
4. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und von bleibenden Verbindlichkeiten, soweit sie die Gesamtkirchengemeinde verpflichten,
5. die Beschlussfassung über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, mit Zustimmung der jeweils eigentumsberechtigten Kirchengemeinde,
6. die Entwicklung der Organisationsstruktur der Gesamtkirchengemeinde im Rahmen der Ortssatzung des Stadtdekanats Stuttgart,
7. die Einstellung, Ernennung und Entlassung sämtlicher Mitarbeitenden, soweit die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten nicht gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 6 KGO ganz oder teilweise an den Geschäftsführenden Ausschuss übertragen sind,
8. die Festlegung von Stellen- und Aufgabenbeschreibungen für Mitarbeitende,
9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

Näheres hierzu regeln die Ausführungsbestimmungen.

(5) Der Gesamtkirchengemeinderat nimmt gemäß § 10 Abs. 3 KGO die Aufgaben des Gemeinsamen Ausschusses der Seelsorgeeinheit wahr.

§ 6 Geschäftsführender Ausschuss

(1) Die regelmäßigen Geschäfte und die laufenden Aufgaben des Gesamtkirchengemeinderates werden dem Geschäftsführenden Ausschuss übertragen (§ 32 Abs. 5 und 6 KGO). Er vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Gesamtkirchengemeinde nach außen. Näheres hierzu regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss ist zugleich Verwaltungsausschuss im Sinne von § 35 KGO und somit auch zuständig für die Personal- und Vermögensverwaltung der Gesamtkir-

chengemeinde. Der Geschäftsführende Ausschuss ist an den Haushaltsplan und die Beschlüsse des Gesamtkirchengemeinderates gebunden und hat sie auszuführen. Er erstattet dem Gesamtkirchengemeinderat in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Ausschusses

- (1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören mit **beschließender** Stimme an:
1. der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats als Vorsitzender,
 2. die Gewählte Vorsitzende/der Gewählte Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats als Gewählte Vorsitzende/Gewählter Vorsitzender,
 3. jeweils 2 Vertretungen der beteiligten Kirchengemeinden, die von den einzelnen Kirchengemeinderäten aus ihren jeweiligen Vertretungen im Gesamtkirchengemeinderat gewählt werden. Dabei ist die Gewählte Vorsitzende/der Gewählte Vorsitzende als Vertretung ihrer/seiner Kirchengemeinde mitzuzählen.
- (2) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören mit **beratender** Stimme an:
1. eine Vertretung der für den Dienst in den Kirchengemeinden und muttersprachlichen Gemeinden der Seelsorgeeinheit bestellten Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferentinnen/Pastoral- und Gemeindefereferenten, Pastoral- und Gemeindeassistentinnen/Pastoral- und Gemeindeassistenten,
 2. die Gesamtkirchenpflegerin/der Gesamtkirchenpfleger des Stadtdekanats Stuttgart oder ihre/seine Vertretung,
 3. eine Vertretung für die Pastoralräte der muttersprachlichen Gemeinden in der Gesamtkirchengemeinde,
 4. die Verwaltungsbeauftragte/der Verwaltungsbeauftragte.
- (3) Bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. der Gewählten Vorsitzenden/des Gewählten Vorsitzenden tritt ihre/seine Stellvertretung im Amt ein. Für die Vertretungen nach Abs. 1 Ziff. 3 sowie Abs. 2 Ziff. 3 ist von der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. muttersprachliche Gemeinde jeweils eine Stellvertretung zu benennen. Ist die Kirchengemeinde nur mit einer Vertretung im Gesamtkirchengemeinderat vertreten, kann diese auch von einem anderen stimmberechtigten Mitglied des Kirchengemeinderats vertreten werden.
- (4) Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses kann analog zu § 36 Abs. 3 KGO für die laufende Amtsperiode den Vorsitz im Geschäftsführenden Ausschuss abgeben. In diesem Falle wählt der Geschäftsführende Ausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. § 20 Abs. 1 und 2 KGO gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft des Vorsitzenden im Geschäftsführenden Ausschuss bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Sachausschüsse und Beauftragungen

(1) Der Gesamtkirchengemeinderat kann für bestimmte Angelegenheiten oder Sachgebiete Sachausschüsse entsprechend § 37 KGO bilden. Die Ausschüsse berichten in regelmäßigen Abständen dem Gesamtkirchengemeinderat über ihre Tätigkeit.

(2) Der Gesamtkirchengemeinderat richtet entsprechend § 34 Abs. 1 Sätze 3 und 4 KGO einen Pastoralausschuss ein, dem er sämtliche pastorale Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 übertragen kann, es sei denn, der Gesamtkirchengemeinderat sieht sichergestellt, dass er selbst die Aufgaben des Pastoralausschusses erfüllen kann. Die für die Seelsorgeeinheit bestellten pastoralen Mitarbeitenden sind beratende Mitglieder dieses Ausschusses.

(3) Ebenso kann der Gesamtkirchengemeinderat entsprechend § 39 KGO einzelnen Mitgliedern des Gesamtkirchengemeinderates sowie der Kirchengemeinden von Fall zu Fall oder für längere Dauer bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 9 Gesamtkirchenpflege, Gesamtkirchenpflegerin/Gesamtkirchenpfleger, Verwaltungsbeauftragte

(1) Dem Verwaltungszentrum des Stadtdekanats obliegt die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte dieser Gesamtkirchengemeinde. Die Leitung des Verwaltungszentrums nimmt gem. Dekret Nr. A 334 für die Kirchengemeinden und die Kirchenpflegen im Stadtdekanat Stuttgart die Aufgaben der Kirchenpflegerin/des Kirchenpflegers gem. § 66 KGO und der Gesamtkirchenpflegerin/des Gesamtkirchenpflegers des Stadtdekanats als Gesamtkirchengemeinde gem. § 68 KGO (vgl. § 25 Abs. 5 Ortssatzung Katholisches Stadtdekanat Stuttgart) wahr. In der Folge ist die Leitung des Verwaltungszentrums auch die Gesamtkirchenpflegerin/der Gesamtkirchenpfleger dieser Gesamtkirchengemeinde und den zu dieser Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden und Kirchenpflegen. Die Gesamtkirchenpflegerin/der Gesamtkirchenpfleger nimmt ihre/seine Aufgaben innerhalb der rechtlichen Bestimmungen und der vom Gesamtkirchengemeinderat festgesetzten Rahmenvorgaben wahr.

(2) Die Gesamtkirchenpflegerin/der Gesamtkirchenpfleger besorgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte. Näheres hierzu regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Darüber hinaus sind Aufgaben der Gesamtkirchenpflegerin/des Gesamtkirchenpflegers insbesondere:

1. die Ausführung der Beschlüsse des Gesamtkirchengemeinderats,
2. die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
3. der Vollzug des Haushaltsplanes mit entsprechender Kostenkontrolle,
4. die Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens nach den jeweils geltenden Vorschriften,
5. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von notwendigen Materialien bis zu einer vom Gesamtkirchengemeinderat festgesetzten Höhe,

6. die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten, insoweit sie nicht dem Pfarrer oder anderen als Dienstvorgesetzten obliegen oder an Dritte delegiert wurden,
7. weitere Zuständigkeiten, die im Rahmen der Ausführungsbestimmungen/Geschäftsordnung und/oder Stellenbeschreibung geregelt sind.

(4) Die Gesamtkirchengemeinde überträgt in Abstimmung mit dem Kath. Stadtdekanat Stuttgart die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben gemäß Matrix einer Verwaltungsbeauftragten/einem Verwaltungsbeauftragten. Die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführende Ausschuss können im Einvernehmen mit dem Kath. Stadtdekanat der Verwaltungsbeauftragten/dem Verwaltungsbeauftragten die für deren/dessen Tätigkeit erforderlichen Vollmachten erteilen.

(5) Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Katholischen Stadtdekanat. Der Vorsitzende des Gesamtkirchengemeinderats hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung ein Weisungsrecht. Verwaltungsbeauftragte arbeiten subsidiär. Sie fördern die ehrenamtlichen Dienste im Verwaltungsbereich.

(6) Die Sachkosten für den Arbeitsplatz im Pfarramt des Vorsitzenden werden von der Gesamtkirchengemeinde getragen.

§ 10 Finanzwirtschaft und Vermögensverwaltung

(1) Die Gesamtkirchengemeinde führt einen Haushalt für die in dieser Ortssatzung definierten Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde. Die Gesamtkirchengemeinde ist dabei an die Ordnungen und Beschlüsse des Stadtdekanatsrats gebunden.

(2) Über die Verwendung der Haushaltsmittel entscheidet der Gesamtkirchengemeinderat. Dabei sind die Grundsätze von Solidarität und Subsidiarität zu beachten. Dem Erhalt bestehender Gebäude, Einrichtungen und Unternehmungen ist Vorrang einzuräumen vor neuen Investitionen und Unternehmungen.

(3) Für die Verwaltung und Mittelverwendung gelten die Regeln und Wirtschaftsgrundsätze der KGO und der Ortssatzung des Stadtdekanats Stuttgart. Der Gesamtkirchengemeinderat, der Geschäftsführende Ausschuss und die Gesamtkirchenpflegerin/der Gesamtkirchenpfleger achten darauf, das Vermögen sorgfältig, wirtschaftlich und sparsam zu verwalten.

(4) Den einzelnen Kirchengemeinden können Mittel zur Verfügung gestellt werden, über welche die jeweiligen Kirchengemeinderäte eigenverantwortlich verfügen. Zur Darstellung dieser frei verfügbaren Mittel (Budgets) werden eigene Haushaltstitel im gemeinsamen Haushalt ausgewiesen. Im Übrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Gesamtkirchengemeinderat entscheidet über die Höhe der frei verfügbaren Mittel. Diese sollen die Katholikenzahl der jeweiligen Kirchengemeinden und die besonderen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen; dabei kann ein einheitlicher Sockelbetrag zugrunde gelegt werden.

2. Für die Übertragung, die Deckungsfähigkeit, die Zweckbindung und den Haushaltsausgleich der Mittel gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung, insbesondere die §§ 19, 20, 21 und 24.

§ 11 Vermögen

- (1) Die Kirchengemeinden bleiben Eigentümer des bisher ihnen gehörenden Vermögens sowie Inhaber der ihnen bisher zustehenden vermögenswerten Rechte. Die Umwidmung oder Veräußerung des ortskirchlichen Eigentums ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Kirchengemeinderates möglich.
- (2) Die Bildung der Rücklagen richtet sich nach den Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für die Auflösung oder Umwidmung dieser Rücklagen ist die Zustimmung des jeweiligen Kirchengemeinderates nötig.
- (3) Vor der Verwendung gemeinsamer Mittel und Rücklagen sind die dafür vorgesehenen zwecks- oder ortsgebundenen Rücklagen einzusetzen. Auch hat die einzelne Kirchengemeinde die nach den diözesanen Bestimmungen zu erbringenden Spenden und Eigenleistungsanteile unmittelbar einzubringen. Dies ist bei der Investitions- und Finanzplanung zu berücksichtigen.
- (4) Die Darlehen und Verbindlichkeiten der einzelnen Kirchengemeinden, soweit sie zum Zeitpunkt der Gründung der Gesamtkirchengemeinde bestanden haben und über Kirchensteuermittel zu finanzieren sind, werden von der Gesamtkirchengemeinde übernommen, ebenso die sich daraus ergebenden Kapitaldienste.

§ 12 Mitarbeitende

- (1) Die Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeitenden richten sich nach dem kirchlichen Dienst- und Arbeitsvertragsrecht der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Mitarbeitervertretung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte, nach den Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, wird von der gemeinsamen Mitarbeitervertretung der Gesamtkirchengemeinden im Stadtdekanat wahrgenommen.

§ 13 Verweise

- (1) Für die Gesamtkirchengemeinde und die Arbeitsweise des Gesamtkirchengemeinderates sowie dessen Ausschüsse und Beauftragte gelten im Übrigen die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 5 KGO).
- (2) Die Ausführung dieser Satzung wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Gesamtkirchengemeinderat beschließt.

(3) Im Rahmen der Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und dieser Satzung soll sich der Gesamtkirchengemeinderat eine Geschäftsordnung geben (§ 33 Abs. 1 i.V. mit § 63 Abs. 1 KGO). Dabei können auch Bestimmungen für die Arbeitsweise der Ausschüsse und der weiteren für die Gesamtkirchengemeinde handelnden Personen getroffen werden.

§ 14 Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Vollmachten

Rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten und Vollmachten werden namens der Gesamtkirchengemeinde für den Gesamtkirchengemeinderat oder den Geschäftsführenden Ausschuss vom Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates oder seinem Stellvertreter sowie von der Gewählten Vorsitzenden/dem Gewählten Vorsitzenden des Gesamtkirchengemeinderates oder ihrer/seiner Stellvertretung unterzeichnet; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt (§ 57 Abs. 1 KGO). Auf die Ausführungsbestimmungen wird verwiesen.

§ 15 Allgemeine Satzungsbestimmungen

(1) Diese Satzung bedarf der Zustimmung aller zur Gesamtkirchengemeinde gehörenden Kirchengemeinden, vertreten durch ihren jeweiligen Kirchengemeinderat (§ 32 Abs. 6 KGO).

(2) Eine Änderung dieser Satzung ist nur in Übereinstimmung mit der geltenden Ortssatzung für das Stadtdekanat Stuttgart und mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtkirchengemeinderats möglich. Sie bedarf der Zustimmung aller zur Gesamtkirchengemeinde zugehörigen Kirchengemeinden, vertreten durch ihren jeweiligen Kirchengemeinderat (§ 32 Abs. 6 Satz 2 KGO).

(3) Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Stadtdekanatsrats sowie der Bischöflichen Aufsicht (§ 32 Abs. 8 KGO).

(4) Diese Satzung wird vom Gesamtkirchengemeinderat jeweils innerhalb seiner Wahlperiode evaluiert. Ein Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf muss nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden bis spätestens sechs Monate vor Ende der Wahlperiode angezeigt werden. Eine Entscheidung über die Fortschreibung der Ortssatzung muss anschließend in Abstimmung mit dem Stadtdekanat Stuttgart und dem Bischöflichen Aufsicht erfolgen. Dies gilt gleichermaßen auch für diözesane Neuregelungen im Blick auf die Organisation und Arbeitsweise von Gesamtkirchengemeinden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft, frühestens jedoch eine Woche nach der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung.

Ausführungsbestimmungen gemäß § 13 Abs. 2 der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte im Stadtdekanat Stuttgart

Gem. § 13 (2) der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte durch den Gesamtkirchengemeinderat Stuttgart-Mitte am 22.11.2023 beschlossen.

Präambel	13
§ 1 Grundlage der Vereinbarung.....	13
§ 2 Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde	14
§ 3 Gremien der Gesamtkirchengemeinde	15
§ 4 Gesamtkirchenpflege	18
§ 5 Örtliche Verwaltung; Pfarrbüro	19
§ 6 Öffentlichkeitsarbeit	19
§ 7 Vertragsdauer und Schlussbestimmungen.....	19

Präambel

Aufgrund der Änderung der Dekanatsordnung (DeKO), Haushalts- und Kassenordnung für die örtlichen kirchlichen Rechtspersonen und Dekanate in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (HKO) und der Kirchengemeindeordnung (KGO) erfolgte eine Anpassung der Ortssatzung des Stadtdekanats und der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte. Somit ist auch eine Überarbeitung der bestehenden Durchführungsvereinbarung (die ab sofort „Ausführungsbestimmungen“ benannt wird) der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte notwendig.

§ 1 Grundlage der Vereinbarung

Die Kirchengemeinden

- St. Eberhard

- St Georg
- St. Konrad

und die Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache

- Albanische Gemeinde E lumtura Nëna Tereze
- Italienische Gemeinde San Giorgio
- Kroatische Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac
- Slowenische Gemeinde Sveti Ciril in Metod

arbeiten unbeschadet ihrer jeweiligen Eigenständigkeit und Identität und unbeschadet der Zuständigkeit ihrer jeweiligen Gemeindeleitung (§§18 und 19 KGO) in der per Dekret des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart errichteten Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte, die zugleich entsprechend § 2 der Ortssatzung die Funktion der Seelsorgeeinheit im Sinne der §§ 8 und 9 KGO wahrnimmt, eng zusammen und treffen gemäß § 13 Abs. 2 der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde folgende Regelungen. Für die Zusammenarbeit mit den Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache gelten die Leit- und Richtlinien „Auf dem Weg zu einem immer größeren Wir. Interkulturelle Pastoral in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ KABI Nr. 13/2022 S. 418 ff).

§ 2 Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde

I. Gemeinsame seelsorgerliche und pastorale Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde

In Ausführung von § 2 Abs. 1 der Ortssatzung wird vereinbart:

1. Grundsätze (*aus dem pastoralen Entwicklungsplan*)
2. Pastorale Grundsätze zur Gottesdienstordnung
3. Die gemeinsame Feier von Festen im Kirchenjahr
4. Kirchenmusik
5. Kinder, Jugend und Familie
6. Erwachsenen
7. Senioren
8. Gemeindekatechese
9. Ökumene und interreligiöser Dialog
10. Caritas und Soziales

II. Weitere Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde

In Ausführung von § 2 Abs. 2 bis 5 der Ortssatzung wird vereinbart:

Gemeinsam getragene Aufgaben sind:

1. Kitas
2. Pfarrbüros
3. Mitarbeitende
4. MAV

Weitere gemeinsame Aufgaben sind:

1. Gemeindefeste

2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Gemeindebrief

§ 3 Gremien der Gesamtkirchengemeinde

I. Gesamtkirchengemeinderat

In Ausführung der §§ 3 bis 5 der Ortssatzung wird vereinbart: Der Gesamtkirchengemeinderat ist gemäß § 32 ff. KGO in Verbindung mit §§ 3 bis 7 der Ortssatzung das Hauptorgan der Kath. Gesamtkirchengemeinde und beschließt in gemeinsamen Angelegenheiten der angeschlossenen Kirchengemeinden.

(1) Mitgliedschaft im Gesamtkirchengemeinderat

In Ergänzung von § 3 der Ortssatzung und im Hinblick auf § 60 KGO wird festgestellt, dass Mitglieder aus dem Gesamtkirchengemeinderat ausscheiden, wenn sie aus dem sie entsendenden Kirchengemeinderat ausscheiden oder entlassen werden. Die beteiligten Kirchengemeinden verpflichten sich, eine Vertretung dauerhaft zu ersetzen, wenn die in § 60 Abs. 1 bis 3 KGO genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Gesamtkirchengemeinderat mit 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt, die entsendende Kirchengemeinde darum zu bitten. Im Übrigen gilt § 60 KGO entsprechend.

(2) Für die Arbeitsweise gilt in Ergänzung zu den Regelungen der KGO und den §§ 3 bis 7 der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte die Geschäftsordnung.

(3) Der Gesamtkirchengemeinderat entscheidet in den ihm nach der KGO und der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte vorbehaltenen Angelegenheiten und soweit er nicht bestimmte Angelegenheiten auf den Geschäftsführenden Ausschuss als Verwaltungsausschuss übertragen hat. Der Gesamtkirchengemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse.

(4) Dem Gesamtkirchengemeinderat stehen demzufolge ergänzend zu § 5 Abs. 4 Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte insbesondere folgende Entscheidungen zu:

1. Schuldaufnahmen, soweit sie **nicht** im Haushaltsplan enthalten sind,
2. Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, der Tausch, die Umliegung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von **über 20.000 €** mit Zustimmung der jeweils eigentumsberechtigten Kirchengemeinden,¹
3. die Errichtung, Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen der Gesamtkirchengemeinde sowie die Beteiligung an solchen,
4. die Entscheidung über den Beitritt der Gesamtkirchengemeinde zu Vereinen und Organisationen,

¹ Die einzelnen Kirchengemeinden sind Eigentümer ihres Grundvermögens sowie der damit verbundenen Rechten und Pflichten.

5. Einstellung und Entlassung, von Mitarbeitenden der Gesamtkirchengemeinde und der Einrichtungen der Gesamtkirchengemeinde im Rahmen des Stellenplanes **ab** der Entgeltgruppe **EG 10** AVO-DRS bzw. einem vergleichbaren Entgeltniveau,
6. Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Bauvorhaben und Baumaßnahmen (Sachentscheidung) sowie des Bauunterhalts der Gesamtkirchengemeinde und den Kirchengemeinden bei geschätzten Kosten von **mehr als 20.000 €** im Rahmen des Haushaltsplanes mit Zustimmung der jeweils eigentumsberechtigten Kirchengemeinden,
7. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind (erheblich = mehr als 2 % der Aufwendungen im Teilergebnishaushalt) (§ 10 Abs. 1 HKO),
8. Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert von **mehr als 20.000 €** im Einzelfall im Rahmen des Haushaltsplanes mit Zustimmung der jeweils eigentumsberechtigten Kirchengemeinden,
9. Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert von **mehr als 20.000 €** im Einzelfall mit Zustimmung der jeweils eigentumsberechtigten Kirchengemeinden,
10. Erlass und die Niederschlagung von Forderungen bei Beträgen von **mehr als 20.000 €**,
11. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen **ab** einem Streitwert von **20.000 €**,
12. Übertragung von Aufgaben an Ausschüsse und Beauftragte (§ 39 KGO),
13. Erlass einer Geschäftsordnung (§ 63 KGO),
14. Entscheidung über Anregungen und Bedenken bei der Aufstellung von Bauleitplänen,
15. Entscheidungen über alle anderen Angelegenheiten, wenn sie von erheblicher kirchenpolitischer, finanzieller oder sonstiger Bedeutung sind, sowie über Maßnahmen, die über das laufende Jahr hinaus die Haushaltswirtschaft erheblich beeinflussen.

II. Geschäftsführender Ausschuss

In Ausführung der §§ 6 und 7 der Ortssatzung wird vereinbart:

Dem Geschäftsführenden Ausschuss obliegen die regelmäßigen Geschäfte und laufenden Aufgaben (§ 32 Abs. 5 und 6 KGO) soweit Entscheidungen und Angelegenheiten nach der Kirchengemeindeordnung und der Ortssatzung nicht dem Gesamtkirchengemeinderat vorbehalten sind.

(1) Für die Arbeitsweise gilt in Ergänzung zu den Regelungen der KGO und den §§ 3 bis 7 der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte die Geschäftsordnung.

(2) Der Gesamtkirchengemeinderat überträgt dem Geschäftsführenden Ausschuss folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Schuldaufnahmen, soweit sie **im** Haushaltsplan enthalten sind,

- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit diese nicht gem. § 4 Ausführungsbestimmungen dem Verwaltungszentrum und/oder Verwaltungsbeauftragten übertragen ist. Zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
3. Erwerb von Grundstücken, die Veräußerung, der Tausch, die Umlegung und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert von bis **zu 20.000 €** mit Zustimmung der jeweils eigentumsberechtigten Kirchengemeinden,
 4. Beschlussfassung über die Planung und Ausführung von Baumaßnahmen (Sachentscheidung) und des Bauunterhalts in der Gesamtkirchengemeinde und den Kirchengemeinde (mit Zustimmung der jeweils eigentumsberechtigten Kirchengemeinden) bei geschätzten Kosten **von 5.000 € bis 20.000 €** im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit nicht auf einen Bauausschuss übertragen wurde und für die Aufgabenerfüllung der Gesamtkirchengemeinde erforderlich sind,
 5. Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem Wert **bis 20.000 €** im Rahmen des Haushaltsplanes mit Zustimmung der jeweils eigentumsberechtigten Kirchengemeinden,
 6. Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen mit einem jährlichen Mietwert **von 2.500 € bis 20.000 €** im Einzelfall. Unterhalb dieser Wertgrenze bevollmächtigt und beauftragt der Gesamtkirchengemeinderat die Verwaltungsbeauftragte/den Verwaltungsbeauftragten solche Geschäfte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden und der Gewählten Vorsitzenden/dem Gewählten Vorsitzenden vorzunehmen,
 7. Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplanes **bis einschließlich** der Entgeltgruppe **EG 9 AVO-DRS** bzw. einem vergleichbaren Entgeltniveau und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen, soweit der Gesamtkirchengemeinderat nicht zuständig ist,
 8. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert von **5.000 bis 20.000 €**,
 9. Entscheidung über Prüfungsbemerkungen.

III. Sachausschüsse der Gesamtkirchengemeinde

In Ausführung von § 8 der Ortssatzung wird vereinbart:

(7) Der Gesamtkirchengemeinderat bildet gemäß § 37 KGO in Verbindung mit § 8 der Ortssatzung folgende Sachausschüsse:

- Sozialausschuss

Für die Arbeitsweise gilt in Ergänzung zu den Regelungen der KGO und den §§ 3 bis 7 der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte die Geschäftsordnung.

(8) Der Ausschuss berichtet in regelmäßigen Abständen dem Gesamtkirchengemeinderat über seine Tätigkeit.

§ 4 Gesamtkirchenpflege

In Ausführung von § 9 Ortssatzung wird vereinbart:

(1) Die Gesamtkirchenpflegerin/der Gesamtkirchenpfleger verantwortet den Geschäftsbereich Verwaltung und kann Aufgaben auf Abteilungsleitungen und Beauftragte delegieren. In Ergänzung zu § 9 Abs. 2 der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte werden ihr/ihm nachfolgende Angelegenheiten mit den unten genannten Wertgrenzen zur **Entscheidung** übertragen:

1. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln ohne Wertgrenze im Rahmen des Haushaltsplanes; zur Bewirtschaftung gehört die Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
2. Aufnahmen von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages des Haushaltsbeschlusses,
3. Erteilung von Kassenanordnungen **bis zu 20.000 €**; für darüber hinausgehende Beträge ist zusätzlich der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses des Stadtdekanatsrat oder dessen Stellvertretung zuständig,
4. Unterzeichnung der Zuwendungsbestätigungen, der bei der Gesamtkirchengemeinde und den Kirchengemeinden eingehenden Spenden.

(2) Die Gesamtkirchenpflegerin/der Gesamtkirchenpfleger wird bevollmächtigt, im Namen der vom Gesamtkirchengemeinderat verwalteten ortskirchlichen Rechtspersonen nachfolgende **rechtsgeschäftliche Erklärungen gegenüber Dritten** abzugeben:

1. Abschluss von Architekten-, Ingenieur- sowie Bauwerksverträgen,
2. Beantragung von Zuschüssen und Fördermitteln sowie die Erstellung von Verwendungsnachweisen hierzu,
3. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen **bis** zu einem Streitwert von **5.000 €**,
4. Abgabe von Steuererklärungen,
5. Beantragung von Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen).

(3) Im Rahmen der Aufgaben des Verwaltungszentrums als Gesamtkirchenpflege (§ 9 der Ortssatzung der Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte und § 25 der Ortssatzung für das Katholische Stadtdekanat Stuttgart vom 15.09.2021 [BO-Nr. 4937]), erhalten die Mitarbeitenden des Verwaltungszentrums für ihren jeweiligen Aufgabenbereich die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit, gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung im Rahmen der Erteilung einer Kassenanordnung. Die Entscheidung über die Erteilung der Anordnungsbefugnis gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen der Haushalts- und Kassenordnung an die Abteilungsleitungen, ihre jeweiligen Stellvertretungen sowie weitere Mitarbeitenden im Verwaltungszentrum überträgt die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte dem Verwaltungsausschuss des Katholischen Stadtdekanats.

(4) Die Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte ist Mitglied der vereinbarten Kassengemeinschaft des Stadtdekanats Stuttgart gem. § 32 HKO.

§ 5 Örtliche Verwaltung; Pfarrbüro

(1) Organisation der Pfarrbüros

In der Gesamtkirchengemeinde bestehen folgende Pfarrbüros:

- St. Eberhard
- St. Georg
- St. Konrad

Die Pfarrbüros arbeiten zusammen und teilen Arbeiten (z. B. Meldewesen, Öffentlichkeitsarbeit, Buchhaltung) aufgabenbezogen untereinander auf, um Doppelungen zu vermeiden. Die Öffnungszeiten der einzelnen Pfarrbüros werden aufeinander abgestimmt und richten sich nach den örtlichen Erfordernissen. Einzelne örtliche Aufgaben werden weiterhin in den Pfarrbüros der einzelnen Kirchengemeinden wahrgenommen.

(2) Die Gesamtkirchengemeinde führt ein eigenes Siegel.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Verantwortung für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit der Gesamtkirchengemeinde und ihrer Kirchengemeinden im Sinne des Presserechts liegt beim Leitenden Pfarrer der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Es wird ein gemeinsamer Gemeindebrief der Gesamtkirchengemeinde herausgegeben.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde unterhält eine gemeinsame Website unter der Adresse: www.kath-kirche-stuttgart-mitte.de.

(4) Das Corporate Design entspricht dem des Katholischen Stadtdekanats. Das Logo besteht aus einem gekipptem gelben Quadrat mit Kreuz und dem Schriftzug „Katholische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Mitte“

§ 7 Vertragsdauer und Schlussbestimmungen

(1) Die Ausführungsbestimmungen treten nach Beschlussfassung des Gesamtkirchengemeinderats in Kraft und werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diese Vereinbarung wird mindestens im Turnus der Wahlen zum Kirchengemeinderat und je nach Bedarf überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

(2) Auf schriftlichen Antrag einzelner Gemeinden und unter Angabe des Grundes sind Vereinbarungsinhalte zwischen den Gemeinden neu zu beraten und erforderlichenfalls Änderungen bzw. Anpassungen der Vereinbarung vorzunehmen.

(3) Treten bei der Umsetzung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kirchengemeinderäten der einzelnen Kirchengemeinden untereinander, zwischen dem Geschäftsführenden Ausschuss/Gesamtkirchengemeinderat und einzelnen Kirchengemeinderäten oder zwischen der Gemeindeleitung und den Kirchengemeinderäten auf, kann zur Schlichtung der Stadtdekan von jedem der Beteiligten angerufen werden.

(4) Die bisherige Durchführungsvereinbarung vom 01.01.2017 tritt nach Inkrafttreten der neuen Ausführungsbestimmungen (§ 7 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen) außer Kraft.